

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	29.10.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat setzt die Anzahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses entsprechend § 10 Absatz 3 Satz 1 LWahIG mit 6 Mitgliedern fest.

Der Rat setzt gemäß § 58 Absatz 1 GO NRW die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder für die übrigen Ausschüsse wie folgt fest.

Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.

Der Beschluss gilt ausdrücklich nicht für den Wahlausschuss nach Kommunalwahlrecht und den Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Im Rahmen des § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NRW kann der Rat die Zahl der Ausschusssitze nach sachgerechten Kriterien bestimmen. Er ist dabei nicht verpflichtet die Zahl der Ausschussmitglieder so festzulegen, dass alle Fraktionen im Ausschuss vertreten sind.

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können mit Ausnahme der in § 59 GO NRW genannten Pflichtausschüsse (Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss) neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Hinsichtlich der Festlegung der Zahl der sachkundigen Bürger erfolgt eine gesonderte Vorlage.

Bezüglich der Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses ist eine Festlegung entbehrlich, da eine diesbezügliche Regelung – nämlich elf stimmberechtigte Ratsmitglieder – bereits in § 20 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung vorgesehen ist. Soweit hier eine Änderung gewünscht wäre, ist dies nur durch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung möglich.

Die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder der vorherigen Wahlperiode ist der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage Nr. 1